

Lehrstuhl für Soziale Gerontologie

Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Soziale Gerontologie an der Universität Dortmund vom 22. Dezember 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz- UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Gliederung

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie
- § 2 Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung und Zulassung
- § 5 Gebühren
- § 6 Dauer und Umfang des Studiums
- § 7 Studienberatung

II Studium

- § 8 Struktur und Aufbau des Studiums sowie des Lehrangebotes
- § 9 Leistungsnachweise und Studienverlaufsübersicht
- § 10 Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen

III Schlußbestimmungen

- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie

(1) Das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie an der Universität Dortmund ist ein Weiterbildungsstudiengang im Sinne von §§ 83, 89 UG. Es ist ein fächerübergreifender Studiengang. Das Studium vermittelt grundlegende und vertiefende Kenntnisse, Methoden und Handlungskonzepte in sozialgerontologischen, sozial- und politikwissenschaftlichen, pädagogischen, geragogischen, rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, die für das Ausbildungsziel einer leitenden beruflichen Tätigkeit in der Altenarbeit, Altenplanung und -politik von Bedeutung sind. Es bezieht in enger Verbindung mit der Berufspraxis ausgewählte Bereiche der Planung, Durchführung und Evaluation von Diensten und Angeboten für ältere Menschen sowie der wissenschaftlichen Politikberatung und damit verbundener Forschung ein.

(2) Das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie schließt mit einem Diplom ab. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie.

(3) Das Lehrangebot soll auf besondere Vorkenntnisse der Teilnehmer/innen aus einem Fachhochschul- oder Hochschulstudium Rücksicht nehmen. Es berücksichtigt sowohl die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse wie auch einschlägige berufliche Erfahrungen.

§ 2

Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie

(1) An der Durchführung und fachlichen Weiterentwicklung des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie ist der Fachbereich 14 beteiligt. Die Leitung liegt bei dem Fachgebiet Soziale Gerontologie des Faches Soziologie im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie.

(2) Für die Durchführung des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie wird ein Ausschuss gebildet. Dem Ausschuss gehören stimmberechtigt zwei Professoren/Professorinnen und ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in des Fachbereichs 14 (gemäß Abs. 1 Satz 1) sowie ein/e Vertreter/in aus der Praxis der Altenarbeit, -planung und -politik, zwei Teilnehmer/innen des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie und der/die Leiter/in des Zentrums für Weiterbildung an. Der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie wählt aus seiner Mitte ein/e Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in. Beide müssen Professor/in sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Teilnehmer/innen des Weiterbildenden Studiums 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich. Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Stellvertreter/in mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreter/ Stellvertreterin. Der Ausschuss kann die Erledigung der Regelaufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

(3) Der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie ist für die inhaltliche Abstimmung des Studiums zuständig und sorgt dafür, dass die aus der beruflichen Praxis der Teilnehmer/innen entstandenen Bedürfnisse im Lehrangebot Berücksichtigung finden. Dem Ausschuss werden im einzelnen die folgenden Aufgaben übertragen:

- Vorschlag für die Festlegung der Höchstzahl der Teilnehmer/innen an den Senat,
- Auswahl und Zulassung der Studienbewerber/innen,
- Einsetzung des Prüfungsausschusses nach § 4 der Prüfungsordnung des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie,
- Sicherstellung des Lehrangebotes,
- Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie,
- regelmäßiger Bericht an den Fachbereich über die Entwicklung dieses Studienangebotes,
- Entscheidung über Widersprüche.

Der Ausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Zentrum für Weiterbildung unterstützt.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n des Ausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zum Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die ein einschlägiges, in der Regel gesellschaftswissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule abgeschlossen haben. Die Zulassung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- das 24. Lebensjahr vollendet hat;
- eine hauptamtliche, nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem für die Soziale Gerontologie/Altenpolitik und -arbeit einschlägigen Berufsfeld nachweist, wobei Zeiten vor einem Hochschulstudium nicht berücksichtigt werden;
- zum Zeitpunkt der Beantragung der Zulassung zum Weiterbildenden Studiengang in einem für die Soziale Gerontologie/Altenpolitik und -arbeit einschlägigen Berufsfeld tätig ist.

§ 4

Bewerbung und Zulassung

(1) Über die Zulassung zum Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie entscheidet der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie gemäß § 2 der Studienordnung für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie. Er legt die Bewerbungsfrist fest, prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jede/n Bewerber/in, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Bewerbungen sind an den Lehrstuhl für Soziale Gerontologie zu richten.

(3) Der Bewerbung zum Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- das Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium,
- eine Darstellung des beruflichen Werdegangs mit den entsprechenden Zeugnissen/Nachweisen, die besonders die Einschlägigkeit der beruflichen Tätigkeit bzw. der vergleichbaren praktischen Erfahrungen für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie belegen.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Zahl der festgesetzten Plätze, führt der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie ein Auswahlverfahren durch.

(5) Die Zulassung zum Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie gilt nur für die im Rahmen dieses Weiterbildenden Studiums angebotenen Lehrveranstaltungen.

§ 5

Gebühren

(1) Die Teilnehmer/innen am Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie sind Gasthörer.

(2) Die Teilnehmer/innen haben eine besondere Gasthörergebühr zu entrichten.

(3) Die Gasthörergebühr wird auf Vorschlag des Ausschusses für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie von der Universität Dortmund festgelegt. Sie wird in Anwendung des § 2a Abs. 1 und 2 Hochschulgebührengesetz (HSGebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV. NW. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), berechnet.

§ 6

Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung in der Regel fünf Semester. Die Teilnehmer/innen absolvieren das Studium berufsbegleitend. Unabhängig davon folgt bis auf weiteres das Studienangebot dem zweijährlichen Turnus.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 80 Semesterwochenstunden (SWS), diese gliedern sich auf in 67 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und 13 SWS Wahlveranstaltungen.

§ 7

Studienberatung

(1) Die Fachstudienberatung erfolgt durch das Fachgebiet Soziale Gerontologie des Fachbereiches 14 der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen (§ 82 Abs. 1 und 2 UG).

(2) Für die studienvorbereitende und studienbegleitende Fachberatung stehen die Lehrenden zur Verfügung, die im Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie tätig sind, sowie das Zentrum für Weiterbildung. Sie beraten zu Fragen der Studienorganisation.

(3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund, sie erstreckt sich dabei auch auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus; sie umfaßt eine Beratung ausländischer Studierender, eine Beratung behinderter Studierender und bei studienbedingten, persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

II Studium

§ 8

Struktur und Aufbau des Studiums sowie des Lehrangebotes

(1) Das Studium gliedert sich in eine Einführungsphase (1. Semester) und in eine Schwerpunktphase (2. bis 4. Semester). Die Diplomprüfung findet im 5. Semester statt. In der Einführungsphase werden Grundlagenseminare zur Einführung in die Soziale Gerontologie sowie eine Einführungsveranstaltung zur Angleichung der unterschiedlichen Studienvoraussetzungen angeboten. Die Schwerpunktphase wird durch Vertiefungsseminare und Methodenseminare bestimmt. Die Vertiefungsseminare dienen dem Erwerb fachlicher Spezialkenntnisse in den einzelnen Fachgebieten. In den Methodenseminaren werden praktische Problemstellungen mit wissenschaftlichen Fragestellungen, Erkenntnissen und Methoden bearbeitet und reflektiert.

(2) Auf die Lehre im Weiterbildenden Studium Soziale Gerontologie entfallen folgende Veranstaltungen:

- Grundlagen der Sozialen Gerontologie 21 SWS
 - so z.B. - Demographische Grundlagen
 - Grundlagen der Gerontopsychologie I, II
 - Grundlagen der Gerontosoziologie
 - Geriatrie und Gerontopsychiatrie I, II
 - Grundlagen der Geragogik
 - Lebenslagen im Alter I, II
 - Grundlagen der staatlichen Sozialpolitik für ältere Menschen I, II

- Grundlagen der praktischen Altenpolitik und -arbeit 16 SWS
 - so z.B. - Recht und Finanzierung in Altenpolitik und -arbeit I, II
 - Altenpolitik und -arbeit in der Kommunalpolitik
 - Theorie und Praxis sozialer Dienste
 - Sozial- und Altenplanung
 - Betriebswirtschaftslehre, Sozialmanagement und Personalführung in Altenpolitik und -arbeit I, II
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung in Altenpolitik und -arbeit

- Methodisches Handeln in der Altenpolitik und -arbeit 10 SWS
 - so z.B. - Methoden der Altenarbeit
 - Sport und Freizeitarbeit im Alter
 - Interventionsgerontologie: Kompetenz-, Selbstständigkeitsförderung und Rehabilitation im Alter
 - Bildungs- und Kulturarbeit mit älteren Menschen
 - Politikberatung und Öffentlichkeitsarbeit

- Methoden der Wissenschaft und der Forschung 7 SWS
 - so z.B. - Wissenschaftliches Arbeiten in der Sozialen Gerontologie
 - Empirische Forschungsmethoden I, II

- Seminare zu ausgewählten Themen der Sozialen Gerontologie 11 SWS

- Studienbegleitende Veranstaltungen 5 SWS
 - so z.B. - Einführungsveranstaltungen zur Angleichung unterschiedlicher Studienvoraussetzungen
 - Vorbereitung auf die Diplomarbeit

- Reflexion professionellen Handelns 10 SWS
 - so z.B. - Ethik und Wertorientierung in Altenpolitik und -arbeit
 - Supervision

(3) Das Studienangebot gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

Zu den Pflichtveranstaltungen zählen die Fachgebiete:

- Grundlagen der Sozialen Gerontologie;
- Grundlagen der praktischen Altenarbeit und -politik;
- Methodisches Handeln in der Altenpolitik- und arbeit.

Zu den Wahlpflichtveranstaltungen zählen die Fachgebiete:

- Methoden der Wissenschaft und der Forschung;
- Seminare zu ausgewählten Themen der Sozialen Gerontologie.

Zu den Wahlveranstaltungen zählen die Fachgebiete:

- Studienbegleitende Veranstaltungen;
- Reflexion professionellen Handelns;
- jeweils eine weitere ausgewählte Wahlpflichtveranstaltung, wenn der/die Teilnehmer/in diesbezüglich entsprechende Vorkenntnisse aus Studium und Beruf vorweisen kann.

(4) Das Lehrangebot wird in Form von fortlaufenden Lehrveranstaltungen, von Wochenendseminaren und von Blockveranstaltungen organisiert. Die beiden letzten Formen der Lehrveranstaltungen können auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(5) Der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie (§ 2) ist für die Planung des Lehrangebotes des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie zuständig. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzende/n übertragen.

§ 9

Leistungsnachweise und Studienverlaufsübersicht

(1) Leistungsnachweise in Form von Scheinen für Referate, Hausarbeiten, Projektarbeiten oder Klausuren werden im Rahmen der in § 8 der Studienordnung genannten Veranstaltungen erbracht. Sie dienen als Nachweis für ein ordnungsgemäß absolviertes Studium.

(2) Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Sozialen Gerontologie sind zur Anmeldung zur Diplomprüfung folgende fünf Leistungsnachweise und drei qualifizierte Teilnahmenachweise vorzulegen:

- drei Leistungsnachweise sowie weitere drei qualifizierte Teilnahmenachweise aus jedem Fachgebiet der in § 8 Abs. 3 genannten Pflichtveranstaltungen; davon entfällt auf jedes Fachgebiet jeweils ein Leistungsnachweis und ein qualifizierter Teilnahmenachweis;
- zwei Leistungsnachweise aus unterschiedlichen Bereichen der in § 8, Abs. 2 und 3 genannten Wahlpflichtveranstaltungen.

(3) Die Teilnehmer/innen führen zum Beleg eines ordnungsgemäßen Studiums eine Studienverlaufsübersicht. In ihr werden dokumentiert:

- die Themen und die Art der besuchten Lehrveranstaltungen,
- die Namen der Lehrenden,
- Art und Thema der Leistungsnachweise.

Die Einträge in die Studienverlaufsübersicht werden von den Lehrenden durch ihre Unterschrift bestätigt.

§ 10

Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Das Lehrangebot steht auch weiteren Interessenten/Interessentinnen und Praktikern/Praktikerinnen der Altenarbeit, -planung und -politik offen. In begründeten Einzelfällen kann die Zahl der verfügbaren Plätze jedoch beschränkt sein. Über Notwendigkeit der Beschränkungen entscheidet der Ausschuss für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie.

(2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen wird eine Teilnahmebescheinigung vergeben. In Abstimmung mit den Lehrenden können für erbrachte Leistungen nach dem Anforderungsprofil des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie - entsprechend der Prüfungsordnung des Weiterbildenden Studiums Soziale Gerontologie - auch Leistungsnachweise ausgestellt werden. Die Leistungsnachweise ersetzen nicht das Absolvieren eines ordnungsgemäßen Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens nach § 3 dieser Ordnung.

(3) Für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe auf Vorschlag des/der Vorsitzenden des Ausschusses für das Weiterbildende Studium Soziale Gerontologie von der Universität Dortmund bestimmt wird.

III Schlußbestimmungen

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches 14 und des Senats der Universität Dortmund vom 28.08.1997.

Dortmund, 22. Dezember 1998

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein